

Rimbach, den 01.10.2021

## **Gemeinde Rimbach**

### **Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb zur Bestimmung eines Konzessionärs für Planung, Bau und Betrieb von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie - MFR)**

#### **- Auftragsbekanntmachung -**

#### **1. Beschreibung des Auswahlverfahrens**

Die Gemeinde Rimbach (im Folgenden: Konzessionsgeberin) führt zur Auswahl eines Unternehmens, das den Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes (Nr. 2.2 MFR) realisieren kann, ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 7.1 MFR (herunterladbar unter [www.mobilfunk.bayern](http://www.mobilfunk.bayern)) durch.

Dem Vergabeverfahren und der Abwicklung des Liefer-/Leistungsvertrages liegen die Regelungen des öffentlichen Vergaberechtes (VOB, VOL, UVgO) zu Grunde.

Interessierte Unternehmen haben Gelegenheit, sich auf der Grundlage genannter Kriterien um Teilnahme an der Ausschreibung zu bewerben.

Die Konzessionsgeberin wählt im nächsten Schritt mindestens drei, höchstens jedoch acht Unternehmen aus und fordert diese auf, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Konzessionsgeberin wählt anschließend das annehmbarste Angebot für den Zuschlag aus.

## 2. Angaben zum Konzessionsgegenstand

### a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Bewerber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält die Baukonzession zur Planung sowie zum Bau und Betrieb der passiven Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen.

**aa.)** Die passive Infrastruktur muss zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes zur Schließung von in der Karte aus dem Vorbescheid vom 01.09.2020 (siehe **Anlage C2**) aufgezeigten „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) geeignet sein.

Grundlage für die Schließung der „weißen Flecken“ (unversorgte Gebiete gem. MFR) ist das Grundstück in Rimbach, Gemarkung Rimbach, Flur-Nr. 893 (siehe **Anlage C3**), auf dem der Antennenträger zu errichten ist.

Der Bewerber übernimmt ausgehend von dieser Grundlage die Standortsicherung für die Konzessionsgeberin.

Im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist zur Standortsicherung für die Konzessionsgeberin die Verfügungsbefugnis im Fall eines Zuschlags, beispielsweise durch einen Vorvertrag mit Eintrittsrecht der Konzessionsgeberin, nachzuweisen (geeignete und notwendige Vorverträge oder andere geeignete und notwendige Nachweise der Verfügungsbefugnis, auch notwendige dingliche Sicherung, für die notwendigen Grundstücke).

Die Standortsicherung umfasst auch die Flächen für die notwendige Zuwegung und zur Verlegung von Leitungen.

**bb.)** Dabei werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau der Mobilfunkversorgung muss in den in beigefügter Karte (siehe **Anlage C2**) dargestellten Bereichen Mobilfunkversorgung als technische Funklösung, die eine Mobilität der Nutzer erlaubt, entsprechend Nr. 2.1 MFR zur Verfügung stehen. Es muss hierbei ein bislang unversorgtes Gebiet erstmals mit Mobilfunk versorgt werden. Durch diese Schließung von unversorgten Gebieten hat eine wesentliche Verbesserung der Mobilfunkversorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Ob diese Schließung von den sog. „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt, prüft die Regierung der Oberpfalz während der Ausschreibung (vgl. hierzu „Ergänzende Hinweise“ unter Nr. 5 d).

Das Versorgungsgebiet muss mit aktueller LTE-Technik oder 5G-Technik versorgt werden. Eine LTE-Versorgung muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten.

Zudem hat auf jeden Fall eine vollständige Mobilfunkversorgung der in der Gemeinde Rimbach befindlichen Gemeindeteile Rattenbach, Rimbach und Dietring (siehe **Anlage C4**)) zu erfolgen. Sollte sich der Angebotsinhalt durch eine zusätzliche Versorgung außerhalb der „weißen Flecken“ i.S.d. MFR (siehe unter 2 a) aa)) verändern, ist dieser Gegenstand des Angebots gesondert im Angebot darzustellen.

**cc.)** Die passive Infrastruktur ist für diese Nutzung durch Netzbetreiber zu planen, zu bauen und zu betreiben. Hierfür hat der Bewerber die passive Infrastruktur so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass eine Nutzung durch Netzbetreiber gem. der MFR und entsprechend den Regelungen des Baukonzessionsvertrags (**Anlage C1**) ermöglicht wird.

Die passive Infrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen einer Mobilfunkstation; dazu gehören insbesondere

- Antennenträger inkl. ggf. am Antennenträger vorhandener Unterkonstruktionen (z.B. Ausleger und Bühnen) zur Aufnahme der Antennenanlagen des Netzbetreibers (Antennenflächen)
- Technik- und Stellflächen
- Stromversorgungsanlagen
- Leerrohre
- sonstige bauliche und technische Einrichtungen wie Kabelroste und Kabelhalterungen, Begehungsschutz, Steighilfen, Schutzeinrichtungen oder Ähnliches.

Die passive Infrastruktursoll für mehrere derzeit am Markt befindliche Netzbetreiber dimensioniert werden, selbst wenn zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht alle Netzbetreiber Interesse an der Nutzung mitgeteilt haben. Daher haben Planung und Bau, insbes. statische Auslegung und Konstruktion, in jedem Fall die Bestückung der passiven Infrastruktur zur Inbetriebnahme für vier Netzbetreiber zu gewährleisten.

Dabei darf die maximale Höhe des Antennenträgers von 50 m nicht überschritten werden. Sollte diese Höhenbegrenzung nicht gewährleistet sein, so ist die Bestückung der passiven Infrastruktur zur Inbetriebnahme für lediglich drei Netzbetreiber zu gewährleisten und dabei die maximale Höhe des Antennenträgers von 50 m einzuhalten.

Unverbindliche Anmerkung: Nach derzeitigem Kenntnisstand haben bislang folgende Netzbetreiber grundsätzliches Interesse zum Betrieb des Standorts kommuniziert:

- Telekom
- Vodafone
- Telefonica

**b) Diskriminierungsfreie Bereitstellung der passiven Infrastruktur an alle Netzbetreiber gem. Nr. 2.2 MFR**

Der am Auswahlverfahren teilnehmende Bewerber hat die passive Infrastruktur im Auftragsfall allen interessierten Netzbetreibern diskriminierungsfrei gemäß den Regelungen des Baukonzessionsvertrags (**Anlage C1**) und der MFR zur Verfügung zu stellen, soweit die festgelegten Kapazitäten gem. Nr. 2 a) cc) hinsichtlich der Anzahl an Netzbetreibern reichen. Planungsdaten sind vom Bewerber bei den interessierten Netzbetreibern einzuholen und beim Bau zu berücksichtigen, um eine ungehinderte Nutzung der passiven Infrastruktur für die aktive Infrastruktur der Netzbetreiber zu ermöglichen.

**c) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen:**

**In der Umgebung des Standorts sind vorhandene Infrastrukturen bekannt:**

nein

ja

Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:

Hr. Markus Stöger, Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg;  
[markus.stoeger@vg-falkenberg.de](mailto:markus.stoeger@vg-falkenberg.de)

Vorhandene Infrastruktur: Glasfaseranschluss, Stromanschluss

Notwendige Zuleitungen (z.B. Stromtrasse, etc.) müssen über Grundstücke führen, welche im Eigentum der Gemeinde oder im öffentlichen Eigentum stehen, soweit dies von der Trassenführung her möglich und wirtschaftlich ist. *Nach Möglichkeit sollten* Zuleitungen wie in der als **Anlage C5** beigefügten Karte erfolgen. *Neben den in beigefügter Karte (**Anlage C5**) aufgezeigten Verbindungsmöglichkeiten hat der Bieter auch die Möglichkeit für eigene Vorschläge der Anbindung.*

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der abschließenden Informationen zur Infrastruktur von Dritten (z.B. Glasfaseranschlusspunkt und Stromanschlusspunkt) und deren Nutzbarkeit ist der Bieter zuständig.

Weitere Informationen können direkt bei der Konzessionsgeberin angefragt werden.

Vorläufig kommen folgende zu beanspruchende Flurstücke für die Versorgungsleitungen in Betracht:

vorläufige, zu beanspruchende Flurstücke für die Versorgungsleitungen:

Gemarkung Zähler Nenner Lage Eigentümer:

Rimbach 23 2 Kr PAN 32, Landkreis Rottal-Inn

Rimbach 1634 0 Dietringer Straße, Gemeinde Rimbach

Rimbach 1645 0 Kr PAN 32, Gemeinde Rimbach

Rimbach 1655 0 Gmoastraße, Gemeinde Rimbach

eventuell noch benötigtes Grundstück für Stromanschluss:

Rimbach 1647 0 Kr PAN 32, Privateigentum

Weitere Informationen hierzu wird die Konzessionsgeberin ggf. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nennen.

Dem Bewerber ist es freigestellt, die Qualität und Funktionalität der im Eigentum der Konzessionsgeberin befindlichen Infrastruktursparten auf eigene Kosten zu prüfen. Die Konzessionsgeberin übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich Qualität und Funktionalität dieser Infrastruktur.

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

**Folgende Tiefbaumaßnahmen sind von der Konzessionsgeberin/Dritten geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:**

ja (Art und Ort)

Ansprechpartner der Konzessionsgeberin:

Fr./Hr. X, Tel.

nein

**Die Konzessionsgeberin beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:**

- ja (Beschreibung)
- nein

### **3. Bewerber- und Bietergemeinschaften**

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Konzessionsgeberin rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

### **4. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb**

- Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
- Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb können auf einer passwortgeschützten Internetplattform unter ... abgerufen werden.

### **5. Teilnahmeantrag**

#### **a) Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb**

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung ihre Zuverlässigkeit mit dem Formblatt 124 VHB Bayern und zum Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit gesonderte Nachweise (siehe Nr. 5 b) mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er das Nachunternehmen konkret zu benennen und auf Verlangen die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Dabei hat der Bewerber darzulegen und nachzuweisen, dass er die ausgeschriebenen Leistungen zu angemessenen Teilen im eigenen Betrieb erbringt und als alleiniger Auftragnehmer verantwortlich gegenüber den anzugebenden Nachunternehmen auftritt.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft zu erbringen.

**b) Maßgebende Auswahlkriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge:**

<b>Kriterium</b>	<b>Wichtung (%)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A: Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.	_____30_____
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A: Ausführung von Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	_____50_____
<input checked="" type="checkbox"/> § 6a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.	_____20_____
	_____
	Summe: 100 %

Siehe hierzu ebenfalls Formblatt VHB Nr. 1311

### c) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Konzessionsvertrag

Die Bewerber haben mit ihrem Angebot den von der Konzessionsgeberin gestellten Baukonzessionsvertrag (siehe **Anlage C1**) als verbindlich anzuerkennen.

### d) Ergänzende Hinweise

- Mit dem Angebot des Bieters (im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe) ist der Umfang des erstmals mit Mobilfunk versorgten Gebiets gem. Nr. 4.1 MFR genau darzulegen (vgl. oben unter Nr. 2 a „Art, Umfang und Ort der Leistung“). Durch diese Schließung von „weißen Flecken“ hat eine wesentliche Verbesserung der Versorgung i.S.d. Nr. 4.1 MFR einzutreten. Die Prüfung der Schließung von diesen „weißen Flecken“ in dem nach der MFR erforderlichen Umfang erfolgt im laufenden Ausschreibungsverfahren durch die Regierung der Oberpfalz. Die Bindefrist kann sich hierdurch verlängern.
- Abschlagszahlungen und Vorschüsse werden nicht geleistet.
- Es wird im Rahmen der Vergabe keine Aufwandsentschädigung für nicht berücksichtigte Angebote geleistet.

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechstellen zur Verfügung: Hr. Markus Stöger, Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstr. 15, 84326 Falkenberg; [markus.stoeger@vg-falkenberg.de](mailto:markus.stoeger@vg-falkenberg.de)

### e) Zweckbindungsfrist

Der Bewerber muss den Betrieb der geförderten Infrastruktur und sonstige von ihm angebotene Leistungen für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Inbetriebnahme der Sendestation (Zweckbindungsfrist) gem. der MFR** gewährleisten.

### 6. Lieferzeitraum - Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

Der Konzessionär verpflichtet sich, ab der Erteilung der Baugenehmigung innerhalb von 6 Monaten die passive Infrastruktur incl. aller Erschließungs- und Nebenarbeiten fertigzustellen. Die Inbetriebnahme nach der Mobilfunkrichtlinie durch den/die Netzbetreiber hat unverzüglich nach Fertigstellung zu erfolgen.



## **7. Vertragstermine und -fristen:**

Die Konzessionsgeberin und der Bieter vereinbaren nach Zuschlagerteilung bei Bedarf als Vertragsergänzung konkrete und auf die Erfordernisse der Vertragsparteien abgestimmte Vertragstermine und -fristen gem. dem Baukonzessionsvertrag (**Anlage C1**) unter Beachtung von Nr. 6.

## **8. Sonstiges**

Verfahrenssprache ist deutsch.

## **9. Vertraulichkeit**

Die Grundsätze der Vertraulichkeit im Rahmen des Vergaberechts sind zu beachten.

## **10. Anlagen:**

- VHB Bayern Formblätter (FB) Nrn.: 124, 233, 235, 1311, 1312, 1313, 1314, 1316, 2440
- Anlage C1: Baukonzessionsvertrag
- Anlage C2: Karte aus dem Vorbescheid vom 01.09.2020 (enthält „weiße Flecken“)
- Anlage C3: Standortkarte (siehe unter Nr. 2 a)
- Anlage C4: Umgebungsplan/Umgebungspläne
- Anlage C5: vorläufige Karte zu möglichen Zuleitungen
- Anlage B1: Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern (Mobilfunkrichtlinie – MFR) - Bekanntmachung vom 28. November 2018